



Dr. Stefan Margreiter

Leitungen der Volksschulen, Hauptschulen,
Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und
Polytechnischen Schulen

Telefon +43(0)512/508-2578

Fax +43(0)512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Erlasdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 24. Änderung

Geschäftszahl 72/169-2013

Innsbruck, 27.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Landesregierung hat die in der ersten Rubrik der unten stehenden Tabelle angeführten Erlässe geändert bzw. hinzugefügt. Die Änderungen bzw. Ergänzungen waren vor allem wegen der Neugestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab 01.01.2014 erforderlich. In der 2. Rubrik der Tabelle finden sich kurze Kommentare zu den vorgenommenen Änderungen.

Erlass Nr. – Titel	Änderungen
Erlass Nr. 3 - Gewährung von Sonderurlauben durch Schulleiter/Schulleiterinnen	Am 01.01.2014 wird das Rechtsschutzsystem in der Verwaltung grundlegend neu gestaltet. Ab diesem Zeitpunkt wird grundsätzlich gegen jeden Bescheid einer Verwaltungsbehörde unmittelbar Beschwerde an ein Verwaltungsgericht geführt werden können - und zwar entweder an eines der neuen Landesverwaltungsgerichte oder an ein Bundesverwaltungsgericht. Schulleiter/Schulleiterinnen sind von dieser Änderung im Falle der Entscheidung über Anträge von pragmatisierten Lehrkräften auf Gewährung von Sonderurlauben unmittelbar betroffen. Im Erlass Nr. 3 wird dargelegt, wie in solchen Fällen künftig vorzugehen ist.
Erlass 32 - Die Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen – Jahresnorm	Die Jahresnorm beträgt auch im Schuljahr 2013/14 1.776 bzw. 1.736 Stunden
Neuer Erlass 98 - Verwaltungsgerichtsbarkeit neu	Im neuen Erlass Nr. 98 werden die wichtigsten Änderungen im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab 01.01.2014 dargestellt.

Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind blau hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter http://medien.tirol.gv.at/Erlassdatenbank_APS/ abrufbar.

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den Lehrern (Lehrerinnen) Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Bezirkssachbearbeiter (Ihre Bezirkssachbearbeiterin) beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Stefan Margreiter